

18. 10. 74

Sachgebiet 312

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Penner, Dr. Hirsch zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts (1. StVRG)

– Drucksachen 7/551, 7/2600 –

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 Nr. 45 werden in § 161 a Abs. 1 Satz 2 nach dem Wort „Sachverständige“ die Worte „sowie § 168 c Abs. 2 bis 5“ eingefügt.
2. In Artikel 1 Nr. 48 Buchstabe a werden nach den Worten „§§ 133 bis 136 a“ ein Beistrich und die Worte „168 c Abs. 1 und 5“ eingefügt.

Bonn, den 18. Oktober 1974

Dr. Penner
Dr. Hirsch

Begründung

Damit sollen der Beschuldigte und sein Verteidiger bei Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen durch die Staatsanwaltschaft die gleichen Anwesenheitsrechte erhalten, wie sie der Entwurf für richterliche Vernehmungen vorsieht. Entsprechendes gilt für die Vernehmung des Beschuldigten durch die Staatsanwaltschaft.